**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 32 (1952-1953)

**Heft:** 8

**Artikel:** Die befristete "Weiterführung" einer "beschränkten" Preiskontrolle : zur Abstimmung vom 23. November 1952

**Autor:** Schürmann, Leo

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-160085

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# DIE BEFRISTETE «WEITERFÜHRUNG» EINER «BESCHRÄNKTEN» PREISKONTROLLE

*Zur Abstimmung vom 23. November 1952*

VON LEO SCHURMANN

Die Verfassungsvorlage vom 26. September 1952, offiziell als «Bundesbeschluß über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle» bezeichnet, ist, wie der Ingreß zum Ausdruck bringt, in der Absicht erlassen worden, «allfällige volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen der Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates auf die Kosten der Lebenshaltung zu vermeiden». Damit wird, mehr ungewollt als bewußt, angedeutet, wie bedeutungsvoll die Vorlage sei, daß es nämlich ihre Funktion ist, einen Teil Vollmachtenrecht und Vollmachtengeist in die Nachkriegszeit und in die Verfassung hinüberzuretten.

## *Eine unrühmliche Vorgeschichte*

Die Vorlage hat eine bewegte Entstehungsgeschichte hinter sich. Wird sie angenommen, so eröffnet sie, wird sie verworfen, so beschließt sie ein merkwürdiges Kapitel moderner Gesetzgebungspolitik des Bundes. Merkwürdig deshalb, weil der Beschluß sowohl Ausdruck des Machtkampfes zwischen Volk und Volksvertretung einerseits und der hohen Bundesverwaltung anderseits, als auch Dokument einer vollkommen deroutierten Verfassungspraxis ist.

Am Anfang stand ein Vorentwurf des EVD vom Februar 1952. Dieser Vorentwurf stieß auf die geschlossene Ablehnung aller Wirtschaftsverbände und politischen Parteien, mit Ausnahme der Sozialisten und der Gewerkschaften. Der Entwurf wollte in der Manier eines landesväterlichen Erlasses aus den Kriegsvollmachten so viel als möglich an Ermächtigungen verfassungsmäßig verankern. Im Entwurf standen die erstaunlichsten Dinge. Eine materielle Regelung der angestrebten umfassenden Preiskontrolle fehlte vollständig. Jeder einzelne Artikel enthielt eine bloße Kompetenzdelegation zugunsten der Exekutive, z. B. daß die Warenpreise der Kontrolle des Bundesrates unterstellt seien, daß dieser, «um die Kosten der Lebenshaltung in einem angemessenen Rahmen zu halten, Vorschriften über die Preise erlassen» dürfe, daß er «in der Regel (!) vor dem Erlaß solcher Vorschriften und Maßnahmen eine Kommission» anhören werde, daß

er seine Befugnisse dem EVD übertragen könne usw. usw. Es wird stets unverständlich bleiben, wie sich das EVD ernsthaft mit einer solchen Vorlage vor die Öffentlichkeit zu wagen getraute.

Die Ablehnung seitens der befragten Wirtschaftsverbände war eindeutig und kam einem Proteste gleich. Sie bewog indes überraschenderweise den Bundesrat nicht, seine eigene Vorlage maßvoller zu gestalten. Im Gegenteil, er präsentierte — offensichtlich aus kollegialer Rücksicht auf das EVD — in seiner Botschaft vom 2. Mai 1952 einen nur leicht abgeschwächten Text, der inhaltlich aus nicht weniger Ermächtigungen bestand als der Vorentwurf. Eine materielle Regelung über das Ausmaß der verbleibenden Preiskontrollbefugnisse war in der Vorlage wiederum nicht enthalten. Trotzdem sollte die Ausführungsgesetzgebung ausdrücklich dem Referendum entzogen bleiben! Der Bundesrat setzte sich damit über das ganze herkömmliche System der Gewaltentrennung hinweg, versuchte durch die Übertragung gewisser Kompetenzen an die Bundesversammlung das Parlament zu seinem Verbündeten zu machen, beharrte im übrigen aber auf der Absicht, sich mittels der neu erfundenen Rechtsform eines Verfassungsgesetzes in Friedenszeiten Vollmachten erteilen zu lassen. Die begleitende Botschaft übertut sich in juristischen Gewaltsamkeiten und wirtschaftspolitischem Dilettantismus. Sie war denn auch für die späteren Beratungen kein Kronzeuge und bleibt am besten vergessen.

## *Eine einfache gesetzgeberische Aufgabe*

Die Reaktion blieb nicht aus. Die nationalrätliche Kommission gebrauchte Rotstift und Schere aufs ausgiebigste und strich und schnitt die Vorlage zu etwas ganz anderem zusammen. Diese Arbeit war gut und stellte das Problem dorthin, wo es hingehörte: die Vorlage sollte, ohne viel Ambitionen, dem Bund für beschränkte Zeit einige preiskontrollrechtliche Befugnisse erteilen, im wesentlichen die Kompetenz, die Mietzinse weiterhin zu kontrollieren.

Die Bundesverwaltung konnte sich damit jedoch nicht einverstanden erklären, und es gelang ihr, in einem wahren coup de théâtre, zunächst der ständerätlichen Kommission und nachher dem ganzen Parlament einen Art. 2 abzunötigen, über den die Vorlage nun, wie zu hoffen ist, in der Volksabstimmung zu Fall kommen wird.

Ginge es nicht um ein eminentes wirtschaftspolitisches Anliegen, so könnte man diese Entwicklungsgeschichte der Vorlage als pikant bezeichnen: daß das Seilziehen zwischen Verwaltung und Volksvertretung, das über alle parteipolitischen Grenzen hinweg führte und wobei die Administration ganz andere Tendenzen vertrat als das

Parlament, zugunsten der ersteren endigte. Daß der Ständerat und, ihm folgend, der Nationalrat widerwillig eine politisch und rechtlich hochbedeutsame Konzession vornahmen, mag vom Parlamentsbetrieb aus gesehen mehr aus Gründen der Courtoisie und dem Frieden zulieb geschehen sein: man glaubte sonst eine Art Ministerkrise gewärtigen zu müssen, wofür der Anlaß nicht wichtig genug schien. Es ist nun am Volke, zu sagen, ob es ebenfalls höflich oder ob es in einer so wichtigen wirtschaftlichen und Verfassungsfrage politisch und das heißt grundsätzlich denken und handeln will.

Die andere Seite des Problems ist in der Sache selbst und im Verfassungsrechtlichen begründet. Der Bund besitzt keine ordentlichen Befugnisse zur Kontrolle der Preise, nicht einmal zur Preisüberwachung. Nach dem Wirtschaftssystem der Schweiz, wie es in den Art. 31 ff. der Bundesverfassung niedergelegt ist, bilden sich die Preise frei. Die Wirtschaftsartikel sind von der Überzeugung getragen, daß die Konkurrenz jene Preisgestaltung bewirkt, die dem Konsumenten am besten dient. Die volkswirtschaftliche Erkenntnis, daß eine staatliche Preiskontrolle ohne gleichzeitige Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nichts nütze ist, ist Gemeingut geworden. Seit dem Kriegsende hat sich überall bestätigt, daß die staatliche Kontrolle der Preise keinen Einfluß auf das Fortschreiten der Inflation ausübt. Eine amerikanische Publikation konstatiert in zulässiger Verallgemeinerung:

«There has never been a single case where such controls have stopped, or even curbed for long, the forces of inflation».

Und die amerikanische Handelskammer folgert auf Grund umfassender Recherchen [1]):

«Inflation is primarily a momentary phenomenon. Price controls cannot reach the sources of inflation; they deal only with the symptoms».

Die Preiskontrolle vermag nur für kurze Zeit und in ausnahmsweisen Situationen, nämlich dann, wenn das Warenangebot knapper ist als die Nachfrage, wirtschaftlich und sozial günstig zu wirken. Sobald die Güterversorgung wieder spielt, werden staatliche Höchstpreise zu Mindestpreisen und wirken preissteigernd. Wo aber besteht heute in der Schweiz, abgesehen vom Wohnungsmarkt, eine Mangellage? Der Versuch der schweizerischen Bundesverwaltung, die Preiskontrolle zu verewigen, beruht, soweit er ehrlich gemeint ist, auf der Taktik der Maginot-Linie, die wirtschaftspolitisch ebenso antiquiert ist wie militärisch. Im übrigen liegen die Gründe in menschlich-allzu menschlichen Beharrungstendenzen interessierter Bundesämter.

---

[1]) "The Price of Price Controls", 1951

## *Ein kurzer Kommentar*

Der Bundesbeschluß über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle verträgt sich mit den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten schlecht. Nur der *Art. 1,* der dem Bundesrat die Befugnis erteilt, Vorschriften zu erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter, wobei diese Befugnisse den Kantonen übertragen werden können, ferner die in Abs. 2 umschriebene Kompetenz, für Waren, die für das Inland bestimmt sind und deren Preisbildung durch Schutzmaßnahmen, wie insbesondere durch Einfuhrbeschränkungen oder damit verbundene Zollzuschläge, sowie durch Hilfsmaßnahmen des Bundes beeinflußt sind, Höchstpreisvorschriften zu erlassen und Preisausgleichsmaßnahmen zu treffen, ist brauchbar. Zufolge der Kündigungsbeschränkungen ist der Wohnraum immer noch bewirtschaftet, so daß die Preiskontrolle hier nicht auf Sand baut. Insbesondere der Abs. 1 enthält das, was unter den heutigen Umständen in einem Preiskontrollerlaß vernünftigerweise stehen soll, nämlich die vorläufige Verlängerung der Mietzinskontrolle. Warum man zu diesem bescheidenen Zwecke eine Verfassungsrevision inszenierte, ist allerdings weniger verständlich. Auf diese Frage ist zurückzukommen. Der 2. Absatz über die Einfuhr geschützter Waren ist fragwürdiger. Praktisch geht es um die Festsetzung des Milchpreises, die zweifellos auch ohne Verfassungsbestimmung, gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz und die verlängerten milchwirtschaftlichen Noterlasse, geschehen könnte. Immerhin ist das Alinea 2, wenn es auch einer doppelten staatlichen Intervention ruft, im ganzen nicht gefährlich, höchstens überflüssig.

## *Der unmögliche Art. 2*

Der *Art. 2* dagegen ist monstruös. Er lautet:

«Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, so ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung selbst in Kraft zu setzen.

Diese Vorschriften fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluß genehmigt werden».

Die Bestimmung wird einmal in die Chronique scandaleuse der schweizerischen Gesetzgebung des 20. Jahrhunderts eingehen. Sie könnte Anlaß bilden sowohl zu rechtsgeschichtlichen und rechts-

philosophischen Betrachtungen über gewisse Entartungserscheinungen unserer Gesetzgebung als auch zu einer respektlosen Persiflage der Gesetzgebungskünste unseres Parlamentes.

Nachdem die Vorlage im Art. 1 den Anschein erweckt, als gehe es nur um die Miet- und Pachtzinskontrolle, führt der Art. 2, entgegen aller bewährten Gesetzgebungstechnik und durchaus im Stile eines schlechten Thrillers, vollkommen neue Elemente ein. *Er enthält nicht mehr und nicht weniger als eine generelle Preiskontrolle.* Die Vorschrift ordnet keineswegs nur das Verfahren für den Fall dringlicher Preisvorschriften, sondern enthält, als sei das eine Selbstverständlichkeit, zunächst einmal die verfassungsmäßige Kompetenz des Bundes, bis Ende 1956 Höchstpreisvorschriften zu erlassen. Darüber kann kein Zweifel obwalten: der Art. 2 ist eine Generalklausel zum Erlaß solcher Vorschriften. Die einzige Kontrollvorrichtung bildet das Referendum, das indes jedesmal besonders ergriffen werden müßte. Der Art. 2 stellt den Stimmbürger vor die Tatsache, daß, für vorläufig vier Jahre, erstmals in der Geschichte des Bundesstaates eine Preiskontrolle in der Verfassung niedergelegt werden soll.

Einen nicht weniger großen Sündenfall bildet sodann die Regelung, wonach der Bundesrat von sich aus Höchstpreisvorschriften erlassen darf, und zwar so, daß ihn die bloße Antragstellung an die Bundesversammlung zum Inkraftsetzen solcher Höchstpreisvorschriften ermächtigt. Das ist eine staatsrechtlich ebenso merkwürdige wie neuartige Regelung. Noch nie hat es in unserem öffentlichen Recht eine Ordnung gegeben, die die Exekutive ermächtigt, wichtigste wirtschaftspolitische Maßnahmen zu treffen lediglich unter der Bedingung, daß sie gleichzeitig dem Parlament den Antrag auf Erlaß eines entsprechenden Gesetzes stellt. Es geschieht zum zweiten Male in der Entwicklung dieser Vorlage, daß die Behörden, von einer verderblichen Neuerungssucht geleitet, mit höchst fragwürdigen Erfindungen auf dem Gebiete der Rechtsetzung aufwarten. Der Art. 2 ist gleichermaßen vom Machtgeist wie von einer bedauerlichen Respektlosigkeit gegenüber der verfassungsmäßigen Behördenhierarchie im Bunde getragen. Der Bundesrat erhält nicht nur Vollmachten, sondern es wird in einer institutionellen Form das Schwergewicht der Gesetzgebung von der Legislativen auf die Exekutive verlegt, und zwar nicht nur formal, sondern auch materiell, denn es wird, wenn der Bundesrat einmal Höchstpreisvorschriften in Kraft gesetzt hat, nicht mehr möglich sein, sie in der nächsten Session der Bundesversammlung wieder aufzuheben, soll das Wirtschaftsleben nicht in einen Zustand dauernder Unsicherheit versetzt werden. Der Bundesrat hat mit diesem Art. 2 das, was das EVD von allem Anfang an anstrebte, und was man ihm seit Monaten zu verwehren versuchte,

erreicht. Wie Bundesrat Rubattel bei der Differenzenbereinigung im Nationalrat selbst bekannte: «Wir bemühten uns im Ständerat, den Grundsatz der Ermächtigung so weit als möglich zu retten» (NZZ vom 24. September 1952). Gewissermaßen im letzten Akte der Tragödie siegte nicht das Gute, sondern das Ungute. Man weiß nun nicht recht, wem man die Palme des tragisch Unterlegenen geben soll, wahrscheinlich jenen 73 Parlamentariern im Nationalrat, die bei diesem Schlußakt nicht mitgemacht haben.

Die Ironie will es, daß durch eine scheinbar nur redaktionelle Änderung dieser Ausgang einen Zug ins Tragikomische erhielt. In der ursprünglichen Fassung des Art. 2 hieß es nämlich sowohl im Abs. 1 wie im Abs. 2, daß die Bestätigung allfälliger vom Bundesrat bereits erlassener Höchstpreisvorschriften in der Form von Dringlichkeitsbeschlüssen (Art. 89 bis, Abs. 3 BV) erfolgen müsse. Das hätte diese neuartige Institution des Art. 2 in etwas entschärft. Man hätte sich damit beruhigen können, daß das Ganze eine ungeschickte und unnötige Wiederholung des Art. 89 bis BV sei. Nun wurde aber dieser Hinweis auf den Dringlichkeitsbeschluß im Ständerat gestrichen, so daß der Art. 2 in allen Teilen zu einem rechtlichen Kompetenzartikel geworden ist, zu *der* Preiskontrollvorschrift der Bundesverfassung, die für vier Jahre gilt und nachher weitergelten wird, weil sich die Intervention dann eingespielt hat. Der Art. 2 kommt daher an Bedeutung dem Art. 31 BV gleich und stellt das Gegenstück zum Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit dar.

Bei der Vorlage geht es daher weder um eine Weiterführung der Preiskontrolle noch um deren Beschränkung, sondern um die *befristete verfassungsmäßige Verankerung einer unbeschränkten Preiskontrolle.*

Daß im *Art. 3* das ganze bisherige Preiskontrollrecht, das immerhin noch einige Dutzend Erlasse umfaßt, um ein volles Jahr verlängert wird, nimmt sich im Rahmen der Vorlage fast nur als einen zusätzlichen Schönheitsfehler aus. Immerhin darf daran erinnert werden, daß man seinerzeit den Rückzug der 2. Initiative auf Rückkehr zur direkten Demokratie mit dem Versprechen erreicht hat, die Vollmachten würden bis Ende 1952 aufgehoben. Das Parlament hat damals einen Beschluß über den Abbau der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates gefaßt und revidiert ihn jetzt zurück. Es ist nicht loyal, entgegen jenen Versprechungen das ganze Preiskontrollrecht der Kriegszeit um ein volles Jahr über diesen Endtermin hinaus zu verlängern. Der Bundesrat selbst wollte die Verlängerung nur für ½ Jahr, der Nationalrat dann für ¾ Jahre beschließen; erst der Ständerat, der in der Behandlung der Vorlage überhaupt eine bemerkenswert unglückliche Hand gezeigt hat, ging auf ein Jahr.

## *Ein weiterer Grundmangel der Vorlage*

Ein 2. Hauptkapitel dieser verunglückten Staatsaktion bildet die Rechtsform des Erlasses. Nachdem die Abstimmung über die Tabakkontingentierung zwar gezeigt hat, daß subtilere Verfassungsfragen dem Stimmbürger nicht liegen, wohl weil er aus einem richtigen Gefühl heraus empfindet, hiefür nicht zuständig zu sein, so mag es undankbar erscheinen, auch dieses Argument in die Diskussion zu werfen. Immerhin gilt die Verfassung im Bewußtsein des Volkes doch so viel, daß es vielleicht Eindruck macht, wenn man darauf hinweist, daß die neuartige Technik, sich mit befristeten Verfassungszusätzen aus politischen Schwierigkeiten herauszuhelfen, dem Ansehen und der Würde der Verfassung abträglich ist. Diese Praxis führt zu einer permanenten Revolution. Wichtige Gegenstände werden für einige Zeit im Grundgesetz geregelt, werden abgeändert oder fallen ganz dahin. Die Preiskontrollvorlage verwendet, wie übrigens auch die gleichzeitig zur Abstimmung gelangende, nicht weniger fragwürdige Vorlage über die Verlängerung der kriegswirtschaftlichen Getreideordnung, diese Rechtsform erstmals für eine Sachfrage, während bis anhin nur Finanzbeschlüsse, namentlich auf Zeit gedachte Steuern, in diese Form gekleidet worden sind. Hier stellt sich das Problem eines verbesserten Verfassungsschutzes in seiner ganzen Tragweite. Im vorliegenden Zusammenhang geht es im besonderen um die Tragweite und Handhabung des neuen Art. 89 bis BV, über welche Bestimmung behördlicherseits tiefgreifende Mißverständnisse vorherrschen.

Es hatte bei der Abstimmung vom 11. September 1949 nicht nur die Meinung, den Erlaß von Dringlichkeitsbeschlüssen zu erschweren, sondern eine allgemeine Neuordnung dieses Rechtsinstitutes zu treffen. Es wäre sonst nicht verständlich, wenn der Artikel 89 bis, über die frühere Ordnung hinaus, ausdrücklich auch verfassungswidrige Beschlüsse ermöglicht. Der Bundesrat hat, wie erinnerlich, im Herbst 1950 durch drei Bundesrichter ein Gutachten über die Bedeutung des Art. 89 bis eingeholt. Darin wird u. a. erklärt, das neu eingeführte verfassungsmäßige Ausnahmeverfahren — gemeint sind die sog. Notrechtsbeschlüsse nach Art. 89 bis, Abs. 3, wie sie hier in Frage stehen — gestatte, «einer in außerordentlichen Lagen auftauchenden Gefahr zu begegnen». In der Tat stellt die Verfassung ein bestimmtes, den allgemeinen Grundsätzen der Gewaltentrennung, im besonderen dem Referendumsrecht entsprechendes Verfahren für den ausnahmsweisen Erlaß verfassungswidriger Beschlüsse von kurzer Geltungsdauer zur Verfügung, ein Notrechtsverfahren, das, wie das erwähnte Gutachten sagt, weiter geht als das extrakonstitutionelle Notrecht. Ob es neben dem Art. 89 bis,

Art. 3 BV noch ein solches Notrecht gebe, kann hier dahingestellt bleiben. Sicherlich aber kennt die Verfassung kein «Notrecht von mittlerer Dauer», wie Bundesrat und Parlament es vorschlagen. Entweder ist eine Materie dauernd in der Verfassung zu ordnen — dann ist ein Verfassungsartikel zu beschließen —, oder aber eine Materie bedarf aus Gründen eines staatlichen oder wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend einer Ordnung, die der Verfassungsgrundlage entbehrt — dann ist ein Notrechtsbeschluß nach Art. 89 bis, Abs. 3 zu erlassen und innert Jahresfrist zur Abstimmung durch Volk und Stände zu bringen. Eine weitere Art außerordentlicher Rechtsetzung könnte allenfalls die Einsetzung einer Kriegsverfassung sein mittels Vollmachtenerteilung an den Bundesrat wie in den Jahren 1914 und 1939. Die befristete Ordnung einer *Rechts*materie in der Verfassung dagegen — als dritte Form des Notrechts — ist schlechterdings ein Abusus. Sie findet weder positivrechtlich noch im Wesen der Verfassung einen Halt. Im Gegenteil, läßt gerade die Revision des Art. 89 bis, die jedenfalls das konstitutionelle Notrecht abschließend regeln wollte, argumento e contrario den Schluß zu, daß Verfassungsrevisionen, die befristet sind und somit Notcharakter besitzen, neben Art. 89 bis keinen Platz haben. *Eine solche Praxis schließt die bewußte Nichtanwendung des Art. 89 bis in sich.*

Es ist durchaus wahrscheinlich, daß, sobald einmal ein Anfang gesetzt ist, dieser bequeme Weg noch oft für heikle Gegenstände beschritten wird. Solche Zusätze machen die Verfassung zu einem Experimentierfeld; sie sind scheinbar unverbindlicher und doch gewichtiger als Dringlichkeitsbeschlüsse, gelten nicht dauernd und doch nicht nur für kurze Zeit, mit einem Wort: sie sind ein ausgesprochenes politisches Instrument, um Fragen, wie die Preiskontrolle und die Getreideordnung, die in ordentlicher Verfassungsform niemals, in Form eines Dringlichkeitsbeschlusses nur für kurze Zeit vom Volk akzeptiert würden, durchzubringen.

Zu allem Überfluß enthält die Verfassung selbst in *Art. 32* eine ausdrückliche Bestimmung, wonach «für Fälle dringlicher Art in Zeiten wirtschaftlicher Störungen» Art. 89, Abs. 3 vorbehalten bleibe. Diese Bestimmung bezieht sich jetzt auf den Art. 89 bis und trifft genau auf den vorliegenden Sachverhalt für die Verlängerung der Mietzinskontrolle zu. Die Beibehaltung dieser Kontrolle entgegen der Verfassung ist in wirtschaftlichen Verumständungen begründet, indem die Freigabe der Mietzinse zu einer Störung des Wohnungsmarktes und zu einem Ansteigen des Lebenskostenindexes führen würde, was in einer Zeit, wo ohnehin Inflationstendenzen herrschen, als wirtschaftliche Störung gelten muß. Auch wenn der Art. 32 in Anschluß an die revidierten Wirtschaftsartikel rangiert, so hat er doch allgemeine Geltung und trifft in jedem Falle sowohl für die

Mietzinskontrolle als auch für die Verlängerung der kriegswirtschaftlichen Getreideordnung zu, da es sich dabei um wirtschaftliche Gegenstände handelt. Der beabsichtigte Verfassungszusatz widerspricht offensichtlich auch dieser Verfassungsbestimmung.

Schließlich heißt es im *Art. 2 des BB vom 18. Dezember 1950 über die Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates:*

«Die Bundesbeschlüsse, die auf Grund der durch Bundesbeschluß vom 30. August 1939 und vom 6. Dezember 1945 erteilten außerordentlichen Vollmachten ergangen sind, treten auf Ende des Jahres 1952 außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch Bundesbeschlüsse bestätigt werden, die gemäß Art. 89, Abs. 2 oder 89 bis der Bundesverfassung erlassen wurden».

Auch auf diesen Tatbestand passen die zur Diskussion stehenden Verlängerungen in allen Teilen. Es handelt sich darum, Vollmachtenbeschlüsse zu bestätigen, und zwar nicht, wie im Fall der fünf bereits beschlossenen Verlängerungen, um verfassungsmäßige, jedoch noch nicht gesetzlich legalisierte Vollmachtenbeschlüsse, sondern um verfassungswidrige Erlasse, für die Art. 89 bis anwendbar ist.

Die zeitliche Dringlichkeit ist schon deshalb gegeben, weil eine ordentliche Vorlage mit Verfassungsrevision und Ausführungsgesetzgebung bereits bei Beginn des Jahres 1952 zeitlich nicht mehr möglich war, besonders aber weil man eine ordentliche Revision bewußt nicht wollte. Deshalb müssen ja jetzt im Art. 3 der Vorlage sämtliche noch geltenden Vollmachtenbeschlüsse unverändert um ein Jahr verlängert werden. Man kann das Problem betrachten wie man will: im System des geltenden Staatsrechtes läßt sich die Preiskontrolle — wie auch die Getreideordnung — korrekterweise nur in Form von Dringlichkeitsbeschlüssen für kurze Zeit beibehalten.

## *Eine wirtschaftlich wie juristisch gründlich verfehlte Vorlage*

So ist die Vorlage materiell und formell ein Unding. Im Interesse einer gesunden Wirtschaft und einer seriösen Verfassungspraxis sollte sie wuchtig verworfen werden. Nachher ist der Weg frei, um die Miet- und Pachtzinskontrolle wie auch den Mieterschutz in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses für zwei bis drei Jahre zu verlängern.